

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Indien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Indien haben, vom Wunsch geleitet, die Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung konsularische Funktionen ausübt;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Funktionen ausübt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist;
6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
7. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, einen Konsularangestellten und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
8. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören, bei ihm wohnen, von ihm unterhalten werden und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
9. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
10. „Konsulararchiv“ den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Dokumente, Bücher, Chiffre und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
11. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
12. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig im Entsendestaat registriert ist und das Staatszugehörigkeitszeichen des Entsendestaates trägt;
13. „Staatsbürger des Entsendestaates“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates dessen Staatsbürgerschaft besitzt;
14. „Juristische Personen des Entsendestaates“ jene, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

**Errichtung einer konsularischen Vertretung
und Ernennung von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang und das Gebiet des Konsularbezirkes werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung durch den Entsendestaat ist hinsichtlich seiner Person das Einverständnis des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Liegt diese Zustimmung vor, übermittelt die diplomatische Vertretung des Entsendestaates dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. In diesem Konsularpatent oder anderem Dokument sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, seine Staatsbürgerschaft, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Das Exequatur wird so bald wie möglich erteilt. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist die Stelle des Leiters der konsularischen Vertretung zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher auf diplomatischem Weg den Vor- und Zunamen des amtierenden Leiters der konsularischen Vertretung und andere Angaben zu seiner Person mit.

(2) Die Person, die zeitweilig als Leiter der konsularischen Vertretung amtiert genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat zeitweilig mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang